

GWS-Haushalt / Gewerbe mit Treue-Tarif-Vertrag



Gemeindewerke Schutterwald - Stromvertrieb-
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald
Tel.: 0781/9606-28/29
Fax: 9606-97
E-Mail: gemeindewerke@schutterwald.de

gilt für alle Bedarfsarten

(Haushalt / Gewerbe / Landwirtschaft / gewerblich, beruflicher und sonstiger Bedarf)

Erstlaufzeit: 15 Monate
Vertragsverlängerung: 12 Monate
Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit/Vertragsverlängerung
Preise gültig ab: 1. Januar 2019
Bruttopreis-Garantie bis: 31.12.2019

Belieferung über Eintarifzähler

mit Stromlieferungsvertrag Treue-Tarif

Verbrauchspreis brutto inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)		27,13 Cent/kWh
Verbrauchspreis netto		22,80 Cent/kWh
Grundpreis brutto inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	8,03 Euro/Monat	96,39 Euro/Jahr
Grundpreis netto	6,75 Euro/Monat	81,00 Euro/Jahr

Die Preise inklusive Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sind gerundet.

Erläuterungen:

Verbrauchspreis vor Umsatzsteuer (netto) pro verbrauchter Kilowattstunde	22,8000 Cent/kWh
Im Netto-Verbrauchspreis enthaltene Kostenbelastungen:	
Stromsteuer	2,0500 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	1,3200 Cent/kWh
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,4050 Cent/kWh
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,2800 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,3050 Cent/kWh
Umlage nach § 17 f. Absatz 5 EnWG Offshore-Netzumlage	0,4160 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV)	0,0050 Cent/kWh
Netzentgelt des Netzbetreibers	5,1000 Cent/kWh
Summe der im Netto-Verbrauchspreis enthaltenen Belastungen	15,8810 Cent/kWh
Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb)	6,9190 Cent/kWh

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis vor Umsatzsteuer (netto) pro Jahr ¹ 81,0000 Euro/Jahr

Entgelte des Netzbetreibers im Netto-Grundpreis enthalten:

Grundpreis 24,0000 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb 6,9500 Euro/Jahr

Summe der im Netto-Grundpreis enthaltenen Entgelte 30,9500 Euro/Jahr
Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb) 50,0500 Euro/Jahr

Erläuterungen zu den zusätzlichen Kostenbelastungen finden Sie auf der Rückseite.

¹ Der Grundpreis beinhaltet einen Verrechnungspreis für einen Standard- Eintarifzähler. Bei abweichender technischer Ausstattung gelten gegebenenfalls die nachstehenden Verrechnungspreise (Nettopreise zuzüglich 19 % Mwst.):

Zweirichtungszähler: 48,00 €/Jahr, elektr. Leistungszähler: 99,00 €/Jahr, Wandlersatz: 21,00 €/Jahr

Bei zusätzlichem technischem Bedarf, der über den im Grundpreis aufgeführten Betrag hinausgeht, gelten die Verrechnungspreise des GWS-Netzbetriebs.

Sowohl für den Verbrauchspreis (brutto) als auch für den Grundpreis (brutto) gilt eine Bruttopreisgarantie bis zum 31.12.2019.

Erläuterungen zu den staatlichen Umlagen und Entgeltbestandteilen

Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

✓ EEG:

Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz, und garantiert deren Erzeugern feste Mindestverkaufspreise. Es soll dem Klimaschutz dienen und gehört zu einer Reihe gesetzlicher Regelungen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle sowie von Kernkraft verringert werden soll. Die Regelungen des EEG betreffen ausschließlich die Stromerzeugung.

✓ KWKG:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (genauer: Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung). Zweck des Gesetzes ist es, die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 Prozent zu erhöhen, um damit die Klimaschutzziele der Bundesregierung umzusetzen. Dies soll erreicht werden durch die Förderung, die Modernisierung und den Neubau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen - in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Förderung der Betreiber von testierten KWK-Anlagen auf den gesamten Stromverbrauch und damit auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde umgelegt.

✓ § 19 StromNEV:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Erhebung einer Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) beschlossen. Mit dem Beschluss vom 14.12.2011 (Aktenzeichen BK8-11-024) wurde die Einführung der § 19-Umlage zum 01.01.2012 festgestellt. Zu den Hintergründen: Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen und mehr als zehn Gigawattstunden verbrauchen, werden ab 01.01.2012 von den Netzentgelten befreit. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen trotz des zu erwartenden Anstiegs der Energiekosten gesichert werden. Die Kosten werden vor allem durch kleine Unternehmen und Endverbraucher getragen. Die Umlage wird bundesweit allen Stromversorgungsunternehmen seit dem 01.01.2012 von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt.

✓ § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage:

Gemäß § 17 f EnWG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die Offshore-Netzumlage (bis einschl. 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen. Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

✓ § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten:

Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufft. Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde 2014 eingeführt.

✓ Stromsteuer:

Die Stromsteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer und gehört zu den so genannten Ökosteuern. Sie wurde im April 1999 eingeführt. Die Verwaltung obliegt den Zollbehörden, das Aufkommen steht dem Bund zu.

✓ Konzessionsabgabe:

Die Konzessionsabgabe ist im Entgelt im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 07.07.2005) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinde Schutterwald mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Standardlastprofilkunden im Hochtarif (HT) 1,32 Cent/kWh und im Niedertarif (NT) 0,61 Cent/kWh. Für Heizungsstrom (GWS-Wärmestrom für Elektroheizung und Wärmepumpenanlagen) gilt eine Konzessionsabgabe von 0,11 Cent/kWh.

✓ Netzentgelte:

Netzentgelte sind die durch die Landesregulierungsbehörde regulierten Entgelte des Netzbetreibers GWS-Netzbetriebs, die nach § 20 Abs. 1 EnWG für den Netzzugang anfallen.

✓ Im **Verbrauchspreis netto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die Stromsteuer wird ebenfalls hinzugerechnet.

✓ Im **Verbrauchspreis brutto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten sowie die Strom- und Umsatzsteuer.